

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg



Magdeburg, den 11.06.2021

5. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg

Der aktuellen Corona-Situation Rechnung tragend, ordnet der Bischof von Magdeburg in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 Folgendes für die Zeit ab dem 12.06.2021 an:

Aufgrund der am 01.06.2021 von der Landesregierung von Sachsen-Anhalt beschlossenen Änderung zu der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes vom 21.05.2021 und ähnlicher Regelungen des Landes Brandenburg sowie des Freistaates Sachsen können weitere Lockerungen der Corona-Regelungen erfolgen. Grundsätzlich bleibt jedoch für noch nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen die Testpflicht für eine Teilnahme an Veranstaltungen oder Zusammenkünften weiterhin bestehen. Dies gilt aber nicht für die Teilnahme an Gottesdiensten, die dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen unterliegen.

Die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen haben einen Anwesenheitsnachweis zu führen, Zugangsbegrenzungen und die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, insbesondere ist das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Abstandsgebot von 1,5 m für alle Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen verpflichtend zu beachten.

Bei einer stabilen Inzidenz von unter 35 in den Landkreisen und kreisfreien Städten an fünf aufeinanderfolgenden Tagen sind folgende Öffnungsschritte unter Beachtung der vorstehenden Regeln möglich:

1. Gemeindegewand während der Gottesdienste ist in reduziertem Umfang möglich, sofern beim Gesang eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird. Für die Feier der Gottesdienste gelten im Übrigen keine neuen Regelungen. Insoweit wird auf die bisherigen Mindeststandards verwiesen.
2. Proben und die Gestaltung von Gottesdiensten durch Gesangsgruppen und Chöre sowie Orchester und Musikgruppen sind wieder möglich. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist bei Proben die Einhaltung des Mindestabstands von 2,0 m in alle Richtungen einzuhalten.
Konzerte können in geschlossenen Räumen für bis zu 100 Personen stattfinden. Im Freien sind bis zu 250 Teilnehmer zulässig.
3. Pastorale Gruppenarbeit ist unter Einhaltung der oben genannten Regeln möglich.
4. RKW, Ferienlager oder Ferienfreizeiten können stattfinden. Die zu diesem Punkt geltenden Regelungen sind im Einzelfall zeitnah bei der Arbeitsstelle Jugendpastoral zu erfragen.

5. Dienstberatungen und Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden, sofern die Mitglieder vollständig geimpft sind, eine Genesung nach Erkrankung nachweisen oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.
6. Pfarreien können ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, ob die Pfarrei als Vermieter oder Veranstalter auftritt. Entsprechend sind Verträge zu gestalten.
Folgender Passus ist in die abzuschließenden Verträge einzuarbeiten:

*„Hiermit wird bestätigt, dass ...Namen und Anschrift ... der Veranstalter der Feier vomDatum eintragen.....ist. Er ist im Sinne der 13. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021 und der Änderung der Verordnung vom 01.06.2021 für die Einhaltung der jeweils notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die vorgeschriebenen Hygiene-Vorschriften des Robert-Koch-Institutes eingehalten werden. Dies sind insbesondere die Abstandsregeln, Reinigungs- und Desinfektionsverhalten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Vermeidung von Warteschlangen und die Erfassung der Teilnehmer.
Die Pfarrei tritt ausschließlich als Vermieter der Räumlichkeiten auf.“*

7. Bildungseinrichtungen und -häuser können ohne Vorgabe von Gruppengrößen geöffnet werden

Die Pfarreien sind verpflichtet, sich über die aktuellen vor Ort geltenden Regelungen zu informieren und die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.



Dr. Gerhard Feige
Bischof